

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

16. Ausgabe vom 22. April 2020

## INHALT:

- ▼ Bekanntmachung Sitzung des Kreistages am 27.04.2020
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching
- ▼ Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Starnberg über die Benutzung der Parkplätze in den Erholungsgebieten Kempfenhausen in der Stadt Starnberg und Oberndorf in der Gemeinde Inning am Ammersee
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

## ◆ Bekanntmachung Sitzung des Kreistages am 27.04.2020

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 27.04.2020 um 09:00 Uhr im großen Saal der Schlossberghalle im Rathaus Starnberg Vogelanger 2, 82319 Starnberg**

## Vor Eintritt in die Tagesordnung: Bürgeranfragen

### TAGESORDNUNG:

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Tarif im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund; Einführung eines 365,- EURO-Ticket (Jugendticket) und Antrag der FDP-Fraktion zum Thema
3. Katastrophenschutz; Aktuelle Kostensituation durch bereits erteilte und geplante Beschaffungsaufträge im Rahmen der Corona-Pandemie
4. Verschiedenes
- 4.1 Unterstützung der Unternehmen in der Corona Krise; Informationen durch Frau von Nordeck und Herrn Winkelkötter von der gwt
5. Ehrung der ausscheidenden Kreisrätinnen und Kreisräte
6. Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern für Herrn Georg Zerhoch

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

### ◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 08.04.2020 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffent-

fentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Fachraumplanung (NGH\_EU\_18/20), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E64539112> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 14.04.2020  
Landkreis Starnberg

### ◆ Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Starnberg über die Benutzung der Parkplätze in den Erholungsgebieten Kempfenhausen in der Stadt Starnberg und Oberndorf in der Gemeinde Inning am Ammersee

Vom 09. April 2020

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Landkreises Starnberg über die Benutzung der Parkplätze in den Erholungsgebieten Kempfenhausen in der Stadt Starnberg und Oberndorf in der Gemeinde Inning am Ammersee vom 10. September 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 39 vom 10. September 2001) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt  
1. für PKW täglich 4 Euro und  
2. für Motorräder täglich 3 Euro.  
Die Parkgebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 09.04.2020  
Landkreis Starnberg

Gez. Siegel

**Landratsamt Starnberg, Karl Roth, Landrat**

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 09.04.2020 den Vorbescheid für den Anbau von zwei Dachgauben auf dem Grundstück FlNr. 159/3, Gemar-

kung Inning, Herrschinger Straße 13 c, 82266 Inning an Herrn Jan Haßbach, Herrschinger Straße 13 c in 82266 Inning erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 16.04.2020 die Baugenehmigung für die Tektur zur Errichtung eines Stahlgitter-Mobilfunkmastes auf dem Grundstück FlNr. 501/6, Gemarkung Krailling, Germeringer Straße 1 an die DFMG Deutsche Funkturm GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

**Landratsamt Starnberg, Karl Roth, Landrat**



#### Impressum:

Herausgeber:  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich:  
Karl Roth, Landrat  
Redaktion:  
Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.